Vorlage zu TOP 5 der Gemeinderatssitzung am 15. Dezember 2021

Neukalkulation und Neufestsetzung der Abwassergebühren mit Änderung der Abwassersatzung

I. Beratung und Beschlussfassung über die Gebührenkalkulation

Sachverhalt:

Bei der Beratung des Wirtschaftsplanes 2020 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung und zuletzt bei den Sitzungen der Haushaltskommission wurde angekündigt, dass aufgrund der Ergebnisse der Jahresabschlüsse, der gebührenrechtlichen Ergebnisse in den letzten Jahren und der abgabenrechtlichen Ausgleichspflicht nach § 9 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) beim Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung eine Neukalkulation und Neufestsetzung der Abwassergebühren ab den Veranlagungsjahren 2021 notwendig ist. Die Gemeinde hatte in den Jahren ab 2010 die Abwassergebühren in maximal zulässiger Höhe festgesetzt, um für ihren Investitionsanteil beim Bau der neuen Kläranlage durch den Abwasserzweckverband Ostrachtal die Höchstförderung nach den Förderrichtlinien Wasserwirtschaft in Höhe von 80 % zu erhalten. Dies führte nach Erhalt der Förderung bis zum Jahr 2015 zu Gebührenüberschüssen, die u.a. durch eine vom Gemeinderat am 10.02.2014 beschlossene Gebührensenkung ab 01.01.2014 durch entsprechende Kostenunterdeckungen bis zum Jahr 2018 weitgehend an den Gebührenzahler zurückgegbeen wurden. Die Gebührensätze bei den Abwassergebühren waren seither im Vergleich mit anderen Kommunen und für eine Flächengemeinde untypisch weit unterdurchschnittlich. Nach Abschmelzen dieser Überschüsse war es absehbar und nun auch aufgrund der zwischenzeitlich eingetretenen Kostensteigerungen unvermeidlich, die Gebührensätze an der aktuellen Kostensituation zu orientieren und stark anzuheben. Dazu tragen folgende Faktoren maßgeblich bei:

-die Gemeinde hat in den letzten Jahren mit hohen Investitionsaufwand in Ortsteilen u.a. Laubbach erstmals eine Ortskanalisation hergestellt und diese an die Verbandskläranlage angeschlossen

-es wurden eine Anzahl von neuen Baugebieten erschlossen, wofür die erhaltenen Abwasserbeiträge bei weitem nicht kostendeckend sind und der nicht gedeckte Aufwand durch Gebühren finanziert werden muss

-auch nach Abzug der hohen Landesförderung verblieb der Gemeinde aus dem Bau der Verbandskläranlage ein ganz erheblicher Investitionsanteil

-die Gemeinde musste insbesondere bei Neubaugebieten und der Herstellung von Ortskanalisation ein teures Trennsystem herstellen, wobei auch für die Regenwasserkanäle und -beseitigungsanlagen sehr hohe Investitionskosten anfielen. Diesen steht eine verhältnismäßig geringe abflussrelevante und gebührenpflichtige Fläche gegenüber. In der Folge steigen die Kosten und über die Regenwassergebühr zu finanzierende Regenwasserbeseitigung massiv an. Zur Vermeidung von weiteren Kostenexplosionen und einem in der Folge erheblichen weiteren Anstieg der Regenwassergebühr ist es daher unerlässlich und dafür Sorge zu tragen, dass möglichst viele Versiegelungsflächen an die dafür gebaute/bestimmte öffentliche Regenwasserbeseitigung angeschlossen werden und angeschlossen bleiben.

Gegenüber der vom Gemeinderat am 14. Dezember 2020 beschlossenen Kalkulation für das Veranlagungsjahr 2021 sind in der Kalkulation für das Veranlagungsjahr 2022 folgende Punkte berücksichtigt:

a) Entsprechend dem Beschluss des Gemeinderates vom 14.12.2020 werden von der feststellten Kostenunterdeckung bei der Regenwasserbeseitigung zum 31.12.2018 in Höhe von 103.942,41 € im Veranlagungsjahr 2022 50.000 € zum Ausgleich eingestellt

b) Bei den nach der Eigenkontrollverordnung vorgesehenen Kanaluntersuchungen wurde ein ganz erheblicher Sanierungsbedarf in den Schadensklassen 0 und 1 festgestellt. Diese Schäden müssen nun zeitnah beseitigt werden, um Grundwasserverschmutzungen zu vermeiden aber auch um eine mögliche strafrechtliche Verfolgung der Entscheidungsträger zu vermeiden. Es ist daher vorgesehen, ab dem Veranlagungsjahr 2022 jährlich 150.000 € für die Beseitigung der dringendsten Schäden in die Kalkulation und den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes einzustellen.

Bei der Beschlussfassung über die neue Gebührensatzung muss dem Gemeinderat eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Gebührenbedarfsberechnung vorgelegt werden.

Die in der Gebührenkalkulation ermittelten Kostensätze stellen Obergrenzen dar, die nach § 14 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz (KAG) nicht überschritten werden dürfen. Dabei hat der Gemeinderat im Rahmen einer solchen Gebührenkalkulation als satzungsgebendes Organ bestimmte Ermessen- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen sind gerichtlich dahingehend überprüfbar, ob das jeweilige Ermessen fehlerfrei ausgeübt wurde. Bei einer Gebührenkalkulation hat deshalb der Gemeinderat Ermessensentscheidungen über folgende Punkte zu treffen:

1. Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Als laufende Kosten und Einnahmen der Abwasserbeseitigung liegen der Gebührenkalkulation ab dem Veranlagungsjahr 2022 im Wesentlichen die entsprechenden Planansätze des Wirtschaftsplanes zugrunde.

2. Abschreibungen

Durch die im Anlagenachweis gewählten Abschreibungssätze werden die jährlichen Abschreibungen festgelegt. Die dort verwendeten Prozentsätze entsprechen den Richtwerten der KGSt sowie den Afa-Tabellen des Bundesfinanzministeriums. Die der vorliegenden Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge wurden dem Anlagenachweis der Gemeinde entnommen und sind nachfolgend aufgeführt:

- -Ortskanalisation durchschnittlich 2.5 v. H.
- -Betriebsgebäude Kläranlage, Pumpwerke, Hebewerk, sonstige Bauteile,
- -baulicher Teil- durchschnittlich 2 v. H.
- -Sammler, Abschlagsleitungen, RÜB's, durchschnittlich 2,5 v. H.
- -maschineller Teil dieser Anlagen durchschnittlich 5 v. H.
- -Betriebs- und Geschäftsausstattung, Laboreinrichtung 5-10 v. H. der

Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten

3. Kalkulatorischer Zins

Die Abwasserbeseitigung wird in der Gemeinde Ostrach als Eigenbetrieb geführt. In der Gebührenkalkulation werden deshalb die tatsächlichen Zinsen für die aufgenommenen Kommunaldarlehen angesetzt. Dies entspricht auch der laufenden Rechtsprechung.

4. Kostenaufteilung Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Die Rechnungsergebnisse bzw. die Planansätze wurden in die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung aufgeteilt. Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, wurden ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenbereich zugeordnet. Bei Einrichtungen, die der Ableitung und Reinigung von Schmutz- und Niederschlagswasser dienen, werden die betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt. Die in der Gebührenkalkulation zugrunde gelegten Aufteilungssätze entsprechend weitgehend den in der Literatur (Gössl/Höret/Schoch, BWGZ 2001, 820 ff., 844 ff.) genannten Empfehlungen, nach denen sich bei einer Gegenüberstellung der nach der kostenorientierten Methode ermittelten Herstellungskosten für die Kanalisation, die MW-RÜB, den MW-Sammlern im Mittel ein Verhältnis von 60 zu 40 und bei den Herstellungskosten der Kläranlage ein Verhältnis von 90 zu 10 zwischen den auf die Beseitigung des Schmutzwassers und den auf die Beseitigung des Niederschlagswassers

entfallenden Kosten ergibt. Diese Vorgehensweise wurde zuletzt vom VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 20.09.2010 – 2 S 136/10 ausdrücklich gebilligt.

5. Straßenentwässerungskostenanteil

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung bleiben die Kosten für die Straßenentwässerung außen vor (§ 17 Abs. 3 KAG). Die Kosten werden geschätzt, da eine exakte Berechnung mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich ist. Diese Schätzung ist rechtlich anerkannt und es wird auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen.

6. Bemessungsgrundlagen

Als Verteilungsmaßstab für die Schmutzwassergebühr wurde die durchschnittliche Frischwassermenge der Vorjahre zugrunde gelegt. Als ansatzfähige Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr wurde von der aus der Befliegung mit anschließender Fragebogenaktion ermittelten maßgeblich versiegelten Fläche ausgegangen.

II. Gebührenbedarfsberechnung für die Veranlagungsjahre ab 2022

			or of	2	
Dezeichnung	Gesallit		Lavol		
		Schmutzwasser		Regenwasser	
		Betrag	%	Betrag	%
1 Vorsiesichtliche Aufwendungen 2021					
I. Volgassianing Calwordanger For					
Austauschzähler	5.200,00€	5.200,00 €	100		
KS 4221					
Unterhaltung Mischwasserkanäle	33.000,00 €	16.500,00€	20	16.500,00 €	20
ns 42 i 1001 Unterhaltung Regenwasserkanäle	5.000,000€			5.000,000€	100
KS 4211002					
Unterhaltung Schmutzwasserkanäle	€.000,000	6.000,00 €	100		
KS 4211003					
Stromkosten Mischwasserpw- und -rüb	31.000,00 €	15.500,00 €	20	15.500,00 €	20
KS 4241					
Stromkosten Schmutzwasserpumpwerke	10.500,00 €	10.500,00 €	100		0
KS 4241001					
Betriebskostenumlage AZVO	335.000,00 €	301.500,00 €	90	33.500,00 €	9
KS 4453					
Unterhaltung Schmutzwasserbauwerke	11.000,00 €	11.000,00 €	100		0
KS 4211					
Unterhaltung Mischwasserbauwerke	31.000,00 €	15.500,00 €	20	15.500,00 €	20
KS 4241	See Award State Remain Controller	9 4 4 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9 9		,	
Kanalsanierungen EKVO KS 4271	150.000,00 €	150.000,00 €	100	900'0	0
		The state of the s			
Abwasserabgabe	32.000,00 €	32.000,00 €			
KS 4352					
1000 mm					
Geschaltsausgaben Ks 4431 Kanalbereich	1.500.00€	1.350,00 €	06	150,00 €	10
	6.000,00 €	5.400,00€	90	900'009	10
Übertrad	657.200,00 €	570.450,00 €		86.750,00 €	
	i.e	£0.			

	Bezeichnung	Gesamt		davon		
			Schmutzwasser		Regenwasser	
			Betrag	%	Betrag	%
Übertrag		657.200,00 €	570.450,00 €		86.750,00 €	
Versicherungen KS 4441	Bauwerke	2.200,00 €	1.320,00 €	09	900'088	40
Abschreibungen KS 4711	Gebäude Mischwasser Gebäude Schmutzwasser	42.000,00 € 30.000,00 €	25.200,00 € 30.000,00 €	60 100	16.800,00€	40
	Betriebsvorrichtungen Kläranl. Staukanäle/Regenüberlaufb. Mischwassersammler	78.000,00 € 295.000,00 € 139.000,00 € 41.000.00 €	70.200,00 € 177.000,00 € 83.400,00 € 41.000.00 €	90 90 90 90 90 90 90 90 90 90 90 90 90 9	7.800,00 € 118.000,00 € 55.600,00 €	0 4 4
	Mischwasserkanäle und -ha Regenwasserkanäle und -ha Schmutwasserkanäle und -ha	270.000,00 € 57.000,00 € 85.000,00 €	162.000,00 €	00 100	108.000,00 € 57.000,00 €	100
Kreditzinsen KS 4517	Kläranlage Mischwasserbauwerke Schmutzwasserbauwerke Mischwasserkanäle Regenwasserkanäle Schmutzwasserkanäle	3.800,00 € 17.000,00 € 4.800,00 € 15.800,00 € 6.800,00 € 4.000,00 €	3.420,00 € 10.200,00 € 4.800,00 € 9.480,00 € 4.000,00 €	90 100 60	380,00 € 6.800,00 € 6.320,00 € 6.800,00 €	04 04 001
Verwaltungs- und EDV-Kosten KS 4811001 Klärbereich	ld EDV-Kosten Kanalbereich Klärbereich	97.000,00 € 106.000,00 €	87.300,00 € 95.400,00 €	06	9.700,00 € 10.600,00 €	10
Bauhofleistungen KS 4811001	ın Mischwasseranlagen	23.000,00€	13.800,00 €	09	9.200,00 €	40
Übertrag		1.974.600,00 €	1.473.970,00 €		500.630,00 €	

Bez	Bezeichnung	Gesamt		davon		
			Schmutzwasser		Regenwasser	
			Betrag	%	Betrag	%
Übertrag		1.974.600,00 €	1.473.970,00 €		500.630,00 €	
Kreditzinsen KS 4517 Klä	Kläranlage Mischwasserbauwerke Schmutzwasserbauwerke	1.900,00 € 33.000,00 € 6.200.00 €	1.710,00 € 19.800,00 € 6.200.00 €	90 60 100	190,00 € 13.200,00 €	10
S. R. M.	Mischwasserkanäle Regenwasserkanäle Schmutzwasserkanäle	33.500,00 € 6.800,00 € 26.900,00 €	20.100,00 €	09	13.400,00 € 6.800,00 €	100
Ausgleich Kostenunter Regenwasser Stand 3 davon Ausgleich 2022	Ausgleich Kostenunterdeckungen Vorjahre Regenwasser Stand 31.12.2018 103.942,41 € davon Ausgleich 2022				50.000,00€	
Summe Aufwendungen	ıgen	2.082.900,00€	1.548.680,00 €		584.220,00 €	
2. Voraussichtlich	2. Voraussichtliche Einnahmen 2021 (ohne Abwassergebühren)	assergebühren)				
Auflösung Ertragszuschüsse Klärbeiträge Anteil Klära Anteil Misc Anteil Schr	zuschüsse Anteil Kläranlage Anteil Mischwasserbauwerke Anteil Schmutzwasserbauw	49.000,00 € 99.000,00 € 31.400,00 €	44.100,00 € 59.400,00 € 31.400,00 €	90 100	4.900,00 € 39.600,00 €	10
5	ngen Klärbereich Anteil Kläranlage Anteil Mischwasserbauwerke Anteil Schmutzwasserbauw.	55.000,00 € 186.700,00 € 63.000,00 €	49.500,00 € 112.020,00 € 63.000,00 €	90 100	5.500,00 € 74.680,00 €	10
Kanalbeltrage An An	Anteil Mischwasserkanäle Anteil Regenwasserkanäle Anteil Schmutzwasserkanäle	158.800,00 € 58.000,00 € 36.000,00 €	95.280,00 €	000	63.520,00 € 58.000,00 €	100
Übertrag		736.900,00€	490.700,00€		246.200,00€	

Bezeichnung	Gesamt		davon		
		Schmutzwasser		Regenwasser	
		Betrag	%	Betrag	%
Übertrag	736.900,00€	490.700,00€		246.200,00 €	
Landeszuweisungen Kanalbereich Anteil Mischwasserkanäle	38.000,000€	22.800,00 €	09	15.200,00 €	04 6
Anteil Kegenwasserkanale Anteil Schmutzwasserkanäle	4.400,00 € 47.000,00 €	47.000,00€	100	00,004.4	2
Anteil Straßenentwässerung	229.000,00€	229.000,00€			
Summe Einnahmen	1.055.300,00 €	789.500,00€		265.800,00 €	
3. Ermittlung der kostendeckenden Abwassergebührenobergrenzen	ergebührenobergrenzen				
Summe Ausgaben	2.082.900,00 €	1.548.680,00 €		584.220,00 €	
Summe Einnahmen gebührenfähige Kosten	-7.055.300,00 € 1.027.600,00 €	759.180,00 €		318.420,00€	
Bemessungsgrundlagen durchschnittliche Schmutzwassermenge in m³ der Jahre 2019/2020	" W	309.900,00			
durchschnittliche abflussrelevante (versiegelte) Fläche in m² 2019/2020	ilte) Fläche in m²			725.600,00	
Gebührenobergrenze	ŏ	Schmutzwassergebühr 2,45 €	<u></u>	Regenwassergebühr 0,44 €	

4. Beschlussvorschlag der Verwaltung

- 1. Die vorliegende Gebührenkalkulation mit den darin getroffenen Prognosen der Verwaltung für die Festsetzung der Abwassergebühren für die Veranlagungsjahre ab 2022 wird vom Gemeinderat in allen Punkten gebilligt.
- 2022 beschlossen. Daher werden in die Gebührenkalkulation 2022 ein Teilbetrag von 50.000 € zum Ausgleich eingestellt. Stand 31.12.2018 mit einer Kostenunterdeckung in Höhe von 103.942,41 € festgestellt und den Ausgleich ab den Jahren 2. Der Gemeinderat hat am 14.12.2021 das gebührenrechtliche Ergebnis bei der Niederschlagswasserbeseitigung zum
- 3. Die Abwassergebühren in § 41 der Abwassersatzung werden für die Veranlagungsjahre ab 2022 wie folgt festgelegt:

Schmutzwassergebühr (§ 41 Abs. 1)

0,44 €/m²

2,45 €/m³

Niederschlagsabwassergebühr (§ 41 Abs. 2)

4. Die beiliegende 3. Änderung der Abwassersatzung wird beschlossen.

Gemeinde Ostrach Landkreis Sigmaringen

3. Satzung

zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 15. Dezember 2021

Aufgrund von § 46 b Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs.2, 9, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ostrach in der Sitzung am 15. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) vom 05. März 2012 mit 1. Änderung vom 10. Februar 2014 und 2. Änderung vom 14.12.2020 wird wie folgt geändert:

§ 41 erhält folgende Fassung:

§ 41 Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 39) beträgt je m³ Schmutzwasser für die Veranlagungszeiträume ab 01.01.2022

2,45 €.

Wird Schmutzwasser (§ 39) in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind, beträgt die Gebühr je m³ für die Veranlagungszeiträume ab 01.01.2022

0,66 €.

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 39 a) beträgt je m² versiegelter Fläche 0,44 €.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Ausgefertigt!

Ostrach, den 15. Dezember 2021

S c h u l z Bürgermeister